



GEGENSEITIGE HILFE RIEHEN BETTINGEN

Statuten Gegenseitige Hilfe Riehen Bettingen

1. Name und Sitz

Die Gegenseitige Hilfe Riehen – Bettingen (fortan Verein) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Riehen.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen und Bettingen in schwierigen Lebenslagen zu verbessern, zu stabilisieren oder zu erhalten.

Er tut dies vorwiegend mit freiwilligem und unbezahltem Engagement der Aktivmitglieder.

Neue Aktivitäten können jederzeit an der Mitgliederversammlung beschlossen und aufgenommen werden, auch nachträglich. Die Genehmigung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Verein ist Träger und Eigentümer aller Aktien der comito AG Sozialberatung mit Sitz in Riehen.

3. Mittel

Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) Persönliche und freiwillige Mitarbeit der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Spenden und Legate

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt CHF 20.00.

Die Festsetzung oder eine Änderung des Jahresbeitrages muss an der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Jahresrechnung

Die Vereinsrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

6. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Es bestehen zwei Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: sie engagieren sich freiwillig und unbezahlt in den Diensten des Vereins. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.
- b) Passivmitglieder: sie unterstützen die Arbeit des Vereins mit einem finanziellen Jahresbeitrag.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigung erfolgen.

Mitglieder, welche die Ziele und Interessen des Vereins gefährden oder schädigen, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.



7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) zwei RechnungsrevisorInnen

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel vor dem 31. Mai des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vorher einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung bei der comito AG Sozialberatung im Rauracherzentrum schriftlich eingegangen sein.

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt, ausser die Statuten sehen etwas anders vor.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

9. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahre
- Abnahme des Berichtes der RechnungsrevisorInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten: Diese müssen rechtzeitig mit der Traktandenliste angekündigt sein
- Beschlussfassung über die Gründung einer neuen Betriebsgesellschaft und die Auflösung der comito AG oder über jede Änderung der Kapital- und Beteiligungsverhältnisse der comito AG.

10. Vorstand

Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Geschäftsführung des Vereins und Vertretung nach aussen
 - Einsatz der LeiterInnen der verschiedenen Dienste
 - Erlass von Reglementen und Richtlinien
 - Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
 - Einsatz der Erträge aus den Legaten und dem Fonds «pro memoria Maria Frey-Rohmer
 - Wahrnehmung der Rechte als Eigentümer der comito AG, insbesondere die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Verwaltungsrates, sowie falls notwendig der Revisionsstelle, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder der verantwortlichen Organe.
- Zu den Sitzungen des Vorstands kann eine Vertretung der comito AG eingeladen werden. Sie hat beratende Stimme.



GEGENSEITIGE HILFE RIEHEN BETTINGEN

11. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Dauer von vier Jahren zwei RechnungsrevisorInnen, die jährlich die Rechnung prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich berichten.

12. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung bestimmt anschliessend mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Restvermögens.

Annahme der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2026. Die neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2023.